

Satzung und Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Zwickau

Inhalt

Satzung der GRÜNE JUGEND Zwickau

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gliederung und Aufbau
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Finanzen
- § 8 Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung
- § 9 Allgemeine Bestimmungen
- § 10 Auflösung
- § 11 Schlussbestimmungen

Finanzordnung der GRÜNE JUGEND Zwickau

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedsbeiträge
- § 3 Schatzmeister*in
- § 4 Haushaltsplan
- § 5 Einnahmen und Ausgaben
- § 6 Rücklagen
- § 7 Schlussbestimmungen

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Zwickau

- § 1 Tagesleitung
- § 2 Wahlen
- § 3 Geschäftsordnungsanträge
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Anträge
- § 6 Rückholanträge

Satzung der GRÜNE JUGEND Zwickau

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gliederung und Aufbau
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Finanzen
- § 8 Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung
- § 9 Allgemeine Bestimmungen
- § 10 Auflösung
- § 11 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Zwickau (GJ ZW).
- (2) Die GRÜNE JUGEND Zwickau ist als selbständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zwickau
- (3) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Kreisgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Zwickau.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Zwickau stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten. Die GRÜNE JUGEND Zwickau steht im Sinne ihres politischen Selbstverständnisses ein für ein ökologisches, solidarisches, friedliches, freiheitliches, feministisches, antifaschistisches, radikaldemokratisches und weltoffenes Zwickau des Miteinanders,
- die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen regional zu vernetzen und zu unterstützen. Außerdem soll ein Austausch zwischen der GJ Zwickau und anderen Jugendparteiorganisationen angestrebt werden,
- eine Zusammenarbeit mit außerparteiischen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Gliederung und Aufbau

- (1) Die GRÜNE JUGEND ZW ist eine kommunale Basisgruppe des Landesverbandes GRÜNE JUGEND Sachsen.
- (2) Weiterhin versteht sie sich als Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband, besitzt aber volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie.
- (3) Die Basisgruppe GJ ZW besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes GJ Sachsen.
- (4) Die GRÜNE JUGEND Zwickau hat folgende Organe: - Mitgliederversammlung (MV), - Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GJ ZW kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.
- (2) Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder faschistische Organisation handelt. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen Organisation ist anzugeben.
- (3) Jedes Mitglied der GJ ZW ist zugleich Mitglied im Bundesverband und dem Landesverband GRÜNE JUGEND Sachsen.
- (4) Der Beitritt zur GRÜNEN JUGEND Zwickau erfolgt auf schriftlichen Antrag wahlweise beim Bundes- oder Landesverband. Näheres dazu regelt die Satzung des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Sachsen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet: - am 28. Geburtstag, - durch Tod, - durch Austritt, - durch Ausschluss
- (6) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder der Basisgruppe schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GJ ZW verstößt und der Organisation damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GJ ZW durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Widerspruch gegen Ausschluss kann beim nächst höheren existierenden Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND eingelegt werden.
- (7) Die Mitglieder der GJ ZW zahlen einen Mitgliedsbeitrag, näheres regelt die Bundessatzung und die Bundesfinanzordnung. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GJ ZW, an ihr können alle Mitglieder teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Tagungsordnungsvorschlages und der vorliegenden Anträge einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf eine Woche verkürzt werden. Ebenso kann die Mitgliederversammlung auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder beantragt werden. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail; sollten

E-Mails unzustellbar sein, wird diesen Mitgliedern die Einladung postalisch zugesandt.

- (3) Die Mitgliederversammlung
 - bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Basisgruppe,
 - legt den Haushalt fest,
 - beschließt das Grundsatzprogramm,
 - beschließt über eingebrachte Anträge,
 - wählt und entlässt den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen,
 - entsendet jährlich eine*n Vertreter*in in den Stadtvorstand von Bündnis90/Die Grünen in Zwickau,
 - beschließt und ändert die Satzung,
 - gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Antragsberechtigte sind der Vorstand oder einzelne Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Basisgruppe im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die Basisgruppe nach außen und zu der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.
- (2) Dem Vorstand der GJ ZW gehören mindestens drei bis maximal fünf Mitglieder an:
 1. zwei bis vier gleichberechtigte Vorstandsmitglieder
 2. Die*der Schatzmeister*inDie Posten sind, soweit Bewerbungen vorliegen, mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Bleibt einer oder bleiben mehrere der Vorstandsposten unbesetzt, so ist der Vorstand mit den gewählten Personen vollständig.
- (3) Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Vertretung der GJ ZW nach außen und zur Partei "Bündnis 90/Die Grünen",
 - Kontakt zum Landesverband und zu anderen Basisgruppen,
 - Mitgliederbetreuung,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neuwahl jederzeit von einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied sowie die*der Schatzmeister*in ist allein vertretungsberechtigt und darf über das Konto der GJZW verfügen. Darüber hinaus sind die Vorstandsmitglieder und die*der Schatzmeister*in zeichnungsberechtigt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (6) Der Vorstand hat zum Ende seiner Amtszeit der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 7 Finanzen

- (1) Die GRÜNE JUGEND Zwickau gibt sich eine Finanzordnung.
- (2) Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung

- (1) Die GRÜNE JUGEND Zwickau informiert die Öffentlichkeit und die Basisgruppe über ihre Arbeit auf ihrer Website.
- (2) Die Mitgliederbetreuung und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können auch von anderen Mitgliedern der Basisgruppe wahrgenommen werden (Referent*in für Mitgliederbetreuung, Referent*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für alle Ämter innerhalb der GJ ZW können nur Mitglieder der Zwickauer Basisgruppe kandidieren.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht in dem darauffolgenden Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (3) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
- (5) Über die Sitzungen aller Organe ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann dem Stadtverband Zwickau von Bündnis 90/Die Grünen mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung gelten die Übrigen fort.
- (2) Über nicht in der Satzung geregelte Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollten diese, in den Satzungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen oder der des Bundesverbandes geregelt sein, gelten vorübergehend die Regelungen der jeweils höheren Organisation.
- (3) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ in Zwickau mehrheitlich beschlossen und tritt zum Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft. Zuletzt geändert in vorliegender Fassung mit mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung am _____ in Zwickau.

Finanzordnung der GRÜNE JUGEND Zwickau

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedsbeiträge
- § 3 Schatzmeister*in
- § 4 Haushaltsplan
- § 5 Einnahmen und Ausgaben
- § 6 Rücklagen
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Verwaltung der Mittel der GRÜNEN JUGEND Zwickau. Sie ist Teil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Zwickau.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Zwickau zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag bleibt ausgesetzt, solange die Landessatzung und –finanzordnung oder die Bundessatzung und –finanzordnung nichts anders regelt.

§ 3 Schatzmeister*in

- (1) Zu den Aufgaben der*des Schatzmeister*in gehören insbesondere:
 - a) die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben gemäß dem auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes, den Maßgaben der Vorstands- und Mitgliederbeschlüsse und dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung,
 - b) die Erstellung eines Haushaltsplanes und die Vorlegung zur Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausübung des Zeichnungsrechtes,
 - d) die ordnungsgemäße Verfügung über das Konto der GJZW,
 - e) die Führung des Kassenbuches,
 - f) die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Finanzanträgen,
 - g) die regelmäßige Berichterstattung über die verwendeten und noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel und
 - h) die Erarbeitung und Vorlage eines Kassen- und Rechenschaftsberichtes, welcher von den Kassenprüfer*innen zu prüfen ist.
- (2) Sollte kein*e Schatzmeister*in gewählt sein, übernimmt der Vorstand kommissarisch die Aufgaben der*des Schatzmeister*in.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist nach Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (2) Er gilt mit dem Beschluss durch die Mitglieder für das Kalenderjahr (=Geschäftsjahr).

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Einnahmen sind auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Spendenquittungen dürfen nicht ausgestellt werden. Einnahmen sind beleghaft nachzuweisen, sofern das möglich ist. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Einnahmen erklärt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Ausgaben sind nach den Maßgaben des §3 Abs.1 Buchst. a beleghaft nachzuweisen.

§ 6 Rücklagen

- (1) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, sie sind auf dem Haushaltsplan gesondert anzuführen
- (2) Das Einsetzen von Finanzmitteln zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

§7 Schlussbestimmungen

- (1) Das Zeichnungsrecht nach §3 endet mit der Wahl eines neuen Schatzmeisters / einer neuen Schatzmeisterin und nach den Bedingungen nach §4 Abs. 6 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Zwickau.
- (2) Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Ordnung gelten die übrigen Bestimmungen fort.
- (3) Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Zwickau am _____ in Zwickau beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Zwickau

Inhalt

- § 1 Tagesleitung
- § 2 Wahlen
- § 3 Geschäftsordnungsanträge
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Anträge
- § 6 Rückholanträge

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND Zwickau. Die Geschäftsordnung kann mit absoluter Mehrheit Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

§ 1 Tagesleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Tagesleitung. Die Wahl der Tagesleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befundet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen Helfer*innen bestimmen.
- (3) Die Tagesleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen.

§ 2 Wahlen

- (1) Personenwahlen finden grundsätzlich geheim statt. Vor der Wahl wird eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Diese führt die Wahlen durch. Mitglieder der Wahlkommission dürfen das Mandat nur ausführen, wenn sie in dem entsprechenden Wahlgang nicht selbst zur Wahl stehen.
- (2) Bei Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen wie es Posten zu besetzen gibt. Dabei darf jedes stimmberechtigte Mitglied keiner zur Wahl stehenden Person mehr als eine Stimme geben.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer
 - im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält;
 - im zweiten oder dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält; Erreicht im dritten Wahlgang kein*e Bewerber*in die einfache Mehrheit, so entscheidet das von der Tagesleitung zu ziehende Los zwischen allen Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der Einladung hingewiesen werden.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:
 - Antrag auf Schluss der Redeliste
 - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Vertagung, - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - Antrag auf offene Debatte, - Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra),
 - Antrag auf nach Geschlechtern getrennte Redeliste,
 - Antrag auf Auszeit,
 - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
 - Antrag auf ein Frauenforum,
 - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
- (3) Die Antragstellerin / der Antragsteller begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 4 Tagesordnung

Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 5 Anträge

- (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit dem Vorstand so rechtzeitig vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können.
- (2) Anträge müssen bis zu Beginn der Versammlung eingereicht werden. Dringliche Anträge können auch danach von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (3) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Diese sind der Tagesleitung schriftlich vorzulegen.
- (4) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativenanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender Reihenfolge über die Anträge abgestimmt:
 - Änderungs- und Ergänzungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge,
 - Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativenanträge)
- (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheime Abstimmung erfolgen.

§ 6 Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden. Für das Stellen von Rückholanträgen gelten die gleichen Regelungen wie für Geschäftsordnungsanträge.